

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Komplementärfach „Sportwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 13. April 2011

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 13. April 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Der Abschlussgrad richtet sich nach dem Studienfach, in dem die Bachelorarbeit absolviert wird. Die Bachelorarbeit wird im Profildfach geschrieben.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Sportwissenschaft“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Sportwissenschaft“ nur als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehr-

veranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Reflexive Sportpraxis
- Reflexive Körperpraxis

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO² durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. e-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module

§ 6

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nicht im Studienfach „Sportwissenschaft“ erbracht werden.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, sofern diese nicht gemäß Absatz 2 aus der Gesamtnote herausgenommen werden

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach „Sportwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 14. Juni 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan: Module und Prüfungsanforderungen im Zwei-Fächer-Bachelorstudium, wenn Fach „Sportwis-

¹ Lehrveranstaltungsformen gemäß AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

² Prüfungsformen gemäß AT BPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

senschaft" als Komplementärfach studiert wird

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufsplan: Module und Prüfungsanforderungen

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

Komplementärfach						∑ 60 CP
3. Jahr	6. Sem.	Modul 6a: Ethnographische Feldforschung und Exkursion I 6 CP/WP/MP	Modul 6b: Ethnographische Feldforschung und Exkursion II 6 CP/WP/MP			15 CP
	5. Sem.	Modul 5a: Forschungswerkstatt / Projektstudium I 9 CP/WP/MP	Modul 5b: Forschungswerkstatt / Projektstudium II 9 CP/WP/MP			
2. Jahr	4. Sem.	Modul 4a: Reflexive Körperpraxis 12 CP/WP/MP	Modul 4b: Reflexive Sportpraxis 12 CP/WP/MP			21 CP
	3. Sem.	Modul 3a: Kulturgeschichte des Sports 9 CP/WP/MP	Modul 3b: Entwicklungs- und Bildungspotentiale des Sports 9 CP/WP/MP			
1. Jahr	2. Sem.	Modul 2: Einführung in die Grundlagen reflexiver Sportpraxis 12 CP/P/MP				24 CP
	1. Sem.	Modul 1: Einführung in die Grundlagen sportwissenschaftlicher Reflexion 12 CP/P/MP				

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung: Keine

Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Es ist jeweils eine Variante der Module 3, 4, 5 und 6 zu studieren:

Kenn-Z.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
	Modul 3a: Kulturgeschichte des Sports	9	MP		PL: 1
	Modul 4a: Reflexive Körperpraxis	12	MP		PL: 1
	Modul 5a: Forschungswerkstatt / Projektstudium I	9	MP		PL: 1
	Modul 6a: Ethnographische Feldforschung und Exkursion I	6	MP		PL: 1
	Modul 3b: Entwicklungs- und Bildungspotentiale des Sports	9	MP		PL: 1
	Modul 4b: Reflexive Sportpraxis	12	MP		PL: 1
	Modul 5b: Forschungswerkstatt / Projektstudium II	9	MP		PL: 1
	Modul 6b: Ethnographische Feldforschung und Exkursion II	6	MP		PL: 1

Kenn-Z.: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Sofern weitere Prüfungsformen, als diejenigen, die im AT BPO definiert sind, verwendet werden sollen, werden diese in Anlage 3 aufgeführt. Erforderlich ist eine kurze Definition (1 – 2 Sätze).

Praxisbezogene Prüfung

- Basisstudium: Konzeption, Durchführung und Reflexion eines zielgruppenbezogenen Sportangebots
- Wahlpflichtbereich I: Körperpraktische Entwicklung einer sportwissenschaftlichen Thematik
- Wahlpflichtbereich II: Konzeption, Durchführung und Reflexion eines altersspezifischen Sportangebots

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die com-

putergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
gemeinsamen Bachelorstudiengang „Digitale
Medien“ (Vollfach) der Hochschule für Künste
Bremen und der Universität Bremen**

Vom 8. Juni 2011

Die Rektoren der Hochschule für Künste Bremen und der Universität Bremen haben am 8. Juni 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt

- an der Universität Bremen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010,
- für Studierende der Hochschule für Künste Bremen in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) vom 11. Juni 2009

in der jeweils gültigen Fassung.

Es gilt der AT der Hochschule, die das Modul anbietet, es sei denn, hier sind andere zulässige Regelungen getroffen.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Digitale Medien“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern. Für die akademische Grade B.A. und B.Sc. müssen ein einsemestriges Projekt und die Bachelorarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium absolviert werden. Für den akademischen Grad B.Sc. muss zudem ein Studiensemester an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird an der Hochschule für Künste Bremen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen, an der der Universität Bremen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Digitale Medien“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO der Universität Bremen studiert.

(2) Das Studium kann in der Studienrichtung Medieninformatik oder in der Studienrichtung Mediengestaltung studiert werden. Die Universität Bremen immatrikuliert für die Studienrichtung Medieninfor-

matik (Abschluss mit dem akademischen Grad B.Sc.), die Hochschule für Künste Bremen immatrikuliert für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad B.A.). Für die Studienrichtung Medieninformatik (Abschluss mit dem akademischen Grad B.Sc.) müssen mindestens 118 ECTS-Punkte und für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad B.A.) mindestens 110 ECTS-Punkte an der Hochschule, an der die bzw. der Studierende immatrikuliert ist, erworben werden. Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO (Universität Bremen) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung,
- Übung (begleitende Vertiefung zur Vorlesung),
- Kurs (Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen),
- Seminar (seminaristischer Unterricht mit Vorlesungsanteilen),
- Projekt (integrierte Veranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten),
- Entwicklungsarbeit softwaretechnischer Art,
- Gestalterische Übung (Frage- und Aufgabenstellungen gestalterisch in Konzeption, Entwurf und praktischer Durchführung bearbeiten),
- Kleingruppe (fachliches Mentoring kleiner Gruppen),
- Kolloquium (Vorstellung und Diskussion der Fragestellungen und Bearbeitungsschritte der Bachelorarbeit),
- Abschlusskolloquium (mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit).

(7) In das Studium der Studienrichtung Medieninformatik (Abschluss mit dem akademischen Grad B.Sc.) ist ein Auslandssemester integriert, das in der Regel im fünften Semester durchgeführt wird. Für das Studium der Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad B.A.) wird ein Auslandssemester empfohlen. Das Auslandssemester besteht aus einem Studiensemester, in dem nach Maßgabe des Lehrangebots der ausländischen Partnerhochschule Lehrveranstaltungen aus dem Spektrum der Medieninformatik, der Mediengestaltung, Medienwissenschaften sowie einem freien Wahlbereich zu besuchen und mit den zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen abzuschließen sind. Dabei gelten die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. In dem Semester, in dem das Auslandsse-